

Rat und Hilfe für Hinterbliebene beim Sterbefall

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

neben dem schmerzlichen Verlust eines geliebten Menschen werden die Angehörigen bei einem Todesfall mit verschiedenen Erledigungen und Formalitäten konfrontiert.

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen Informationen an die Hand, was bei einem Todesfall eines Angehörigen zu tun ist, an wen man sich wenden muss oder kann und was dabei im Einzelnen zu beachten ist. Die Broschüre soll ein Ratgeber in einer schweren Situation sein.

Ihr
Standesamt
Langenargen

Herausgeber:
Standesamt Langenargen
Obere Seestraße 1
88085 Langenargen

Stand: August 2018

TODESFALL ZU HAUSE

Benachrichtigung des Arztes

Benachrichtigen Sie den Hausarzt oder den ärztlichen Notdienst (Wochenende, Feiertag). Er stellt die Todesbescheinigung aus.

Anzeige beim Standesamt

Gehen Sie mit der Todesbescheinigung und allen weiteren Unterlagen, die Sie vom Arzt erhalten haben, spätestens an dem Werktag, der dem Todestag folgt, zu dem für den Sterbeort des/der Verstorbenen zuständigen Standesamt und zeigen Sie den Sterbefall persönlich an. Ist der Sterbeort Langenargen, so wenden Sie sich an das Standesamt der Gemeinde Langenargen. Bringen Sie Ihren Personalausweis/Reisepass und das Familienstammbuch oder eine Geburts- oder Eheurkunde des/der Verstorbenen mit. Sollte der/die Verstorbene verwitwet sein, muss auch eine Sterbeurkunde des bereits verstorbenen Ehepartners vorgelegt werden.

Zur Anzeige des Sterbefalls sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

- das Familienhaupt,
- derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- jede andere Person, die beim Tod zugegen war, oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist (auch Bestattungsunternehmen).

Vom Standesamt erhalten Sie folgende zweckgebundene Urkunden/Bescheinigungen für:

- die Krankenkassen (Sozialversicherung),
- Rentenzwecke,
- die kirchliche Bestattung.

Weitere Benachrichtigungen erfolgen von Standesamt direkt an das Einwohnermeldeamt des Wohnortes, an das Nachlassgericht, an das Finanzamt, an den Geburtsort, bzw. an den Geburtsort des überlebenden Ehegatten und an das Standesamt der Eheschließung.

Anmeldung und Vorbereitung der Bestattung

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde ist die Bestattung unverzüglich nach Eintritt des Todes anzumelden. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auf dem Langenargener Friedhof ist die Bestattung in Einzel- und Doppelgräbern, sowie in Reihengräbern oder in Urnenwahl- bzw. Urnenreihengräbern möglich. Auch eine Bestattung in der Urnenwand wäre denkbar. Die Art der Grabstätte legt die Friedhofsverwaltung mit den Angehörigen fest.

Abstimmung mit dem Pfarramt

Wenden Sie sich bitte, sofern eine kirchliche Bestattung gewünscht wird, an das zuständige Pfarramt. Im persönlichen Gespräch wird auch der Ablauf der Bestattung besprochen. Eine Bescheinigung des Standesamtes ist beim Pfarramt abzugeben.

Beauftragung eines Bestatters

Erledigungen im Zusammenhang mit der Bestattung (Einbettung in den Sarg und Überführung des/der Verstorbenen zur Aussegnungshalle) werden durch das Bestattungsunternehmen durchgeführt. Diese Aufgaben werden von der einheimischen Firma Armin Kramer (Anschrift siehe Broschürenende) und von auswärtigen Bestattungsunternehmen wahrgenommen.

Todesanzeige / Danksagungen

Setzen Sie sich mit der Anzeigenabteilung der regionalen Tageszeitung in Verbindung (Anschrift siehe Broschürenende), um eine Todesanzeige oder eine Danksagung aufzugeben.

Benachrichtigungen

Es ist üblich, Angehörige, Freunde, Arbeitgeber usw. des/der Verstorbenen vom Tod zu benachrichtigen und über den Beerdigungstermin zu informieren. Es empfiehlt sich, frühzeitig eine Auflistung über die zu benachrichtigenden Personen anzulegen.

Blumenschmuck

Denken Sie an das Sarggesteck, den Kranz, bedruckte Kranzschleifen und sonstigen Blumenschmuck.

Ablauf der Trauerfeier / Bestattung

Die Bestattung beginnt - je nach Absprache mit dem Pfarrer - in der Kirche oder in der Aussegnungshalle auf dem Friedhof. Der Pfarrer oder ein von Ihnen beauftragter Trauerredner hält die Ansprache. Anschließend erfolgen in der Aussegnungshalle ggf. Nachrufe, die nach Möglichkeit dem Pfarrer vorher angekündigt werden sollten. Der/die Verstorbene wird dann auf dem letzten Weg zur Grabstätte begleitet; sodann erfolgt die Bestattung.

TODESFALL IM KRANKENHAUS

Die Todesbescheinigung wird im Krankenhaus ausgestellt und bei der Krankenhausverwaltung hinterlegt. Die Krankenhausverwaltung füllt die schriftliche Todesanzeige aus. Hierfür ist das Familienstammbuch oder eine Geburts- oder Eheurkunde des/der Verstorbenen vorzulegen. War der/die verstorbene verwitwet, muss auch eine Sterbeurkunde des bereits verstorbenen Ehepartners vorgelegt werden.

Anzeige beim Standesamt

Gehen Sie mit der Todesbescheinigung und allen weiteren Unterlagen, die Sie von der Krankenhausverwaltung erhalten haben, spätestens an dem Werktag, der dem Todestag folgt, zu dem für den Sterbeort des/der Verstorbenen zuständigen Standesamt und zeigen Sie den Sterbefall persönlich an. Von dort erhalten Sie die zweckgebundenen Urkunden/Bescheinigungen und eventuell weitere Sterbeurkunden. Die weitere Abfolge ist gleich wie beim Todesfall zu Hause. Die Überführung des/der Verstorbenen zur Aussegnungshalle des Beerdigungsortes ist erst möglich, wenn der Beurkundungsvermerk des Standesamtes auf der Todesbescheinigung angebracht ist.

TODESFALL IM ALTENHEIM

Benachrichtigung des Arztes

Diese Aufgabe erledigt der Heimleiter.

Anzeige beim Standesamt

Gehen Sie mit der Todesbescheinigung und allen weiteren Unterlagen, die Sie vom Arzt erhalten haben, spätestens an dem Werktag, der dem Todestag folgt, zu dem für den Sterbeort des/der Verstorbenen zuständigen Standesamt und zeigen Sie den Sterbefall persönlich an. Ist der Sterbeort Langenargen, so wenden Sie sich an das Standesamt der Gemeinde Langenargen. Bringen Sie Ihren Personalausweis/Reisepass und das Familienstammbuch oder eine Geburts- oder Eheurkunde des/der Verstorbenen mit. Sollte der/die Verstorbene verwitwet sein, muss auch eine Sterbeurkunde des bereits verstorbenen Ehepartners vorgelegt werden.

Neben den Angehörigen kann der Heimleiter den Sterbefall beim Standesamt anzeigen. Eine Absprache der Angehörigen mit dem Heimleiter ist notwendig. Familienstammbuch oder eine Geburts- oder Eheurkunde des/der Verstorbenen sind ihm zu Verfügung zu stellen. War des/der Verstorbenen verwitwet, muss auch eine Sterbeurkunde des bereits verstorbenen Ehepartners vorgelegt werden. Die weitere Abfolge ist gleich wie beim Todesfall zu Hause.

UNNATÜRLICHER TOD

Liegt eine unnatürliche Todesursache vor oder wird dies vermutet, so z. B. bei Freitod oder ungeklärten Unfallsachen, muss die Kriminalpolizei eingeschaltet werden. Das Familienstammbuch oder eine Geburts- oder Eheurkunde des/der Verstorbenen ist der Kriminalpolizei auszuhändigen.

Zur Bestattung ist die Freigabe des/der Verstorbenen durch die Staatsanwaltschaft notwendig. Die Staatsanwaltschaft veranlasst die Eintragung beim Standesamt des Sterbeorts. Die Urkunden und Bescheinigungen können dann bei diesem Standesamt abgeholt werden. Die weitere Abfolge ist gleich wie beim Todesfall zu Hause.

FEUERBESTATTUNG

Anträge

Zum Zwecke der Feuerbestattung ist beim Amt für öffentliche Ordnung des Sterbeortes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen, die zusammen mit einer zusätzlichen Sterbeurkunde und der Todesbescheinigung der Verwaltung dem Krematorium vorzulegen ist. Ebenso muss zusätzlich eine zweite Leichenschau durch das Gesundheitsamt (Landratsamt Bodenseekreis) durchgeführt werden.

Ablauf der Trauerfeier / Bestattung

Die Bestattung beginnt - je nach Absprache mit dem Pfarrer - in der Kirche oder in der Aussegnungshalle im Friedhof. Der Pfarrer oder ein von Ihnen beauftragter Trauerredner hält die Ansprache. Anschließend erfolgen ggf. die Nachrufe, die nach Möglichkeit dem Pfarrer vorher angekündigt werden sollten. Der/Die Verstorbene wird im Anschluss an die Trauerfeier von beauftragten Bestattungsunternehmen abgeholt und zum Krematorium gefahren. Die Urne wird zu einem späteren Zeitpunkt der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung beigesetzt. Die Angehörigen werden über den Zeitpunkt der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung unterrichtet und können an der Beisetzung teilnehmen.

Sollte die gesamte Trauerfeier in der Aussegnungshalle des Krematoriums abgehalten werden, ist dies rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung, dem Pfarramt und dem Bestattungsunternehmen abzustimmen.

STERBEGELD VON DER KRANKENVERSICHERUNG

Das Sterbegeld der Krankenversicherung ist seit dem 01.01.2004 aus dem BGB gestrichen worden. Eine Sterbeurkunde zum Nachweis des Todes bei der Krankenkasse wird dennoch ausgehändigt.

RENTENANTRAG

Der Tod ist der Deutschen Rentenversicherung mitzuteilen, wenn der/die Verstorbene Rente bezogen hat. Eine Sterbeurkunde (Ausfertigung für Rentenzwecke) ist beizufügen. Der entsprechende Vordruck für diese Mitteilung ist auf der Ortsbehörde für Rentenangelegenheiten (Rathaus) erhältlich. Die Mitteilung beinhaltet auch den Antrag auf Vorschusszahlung an den Witwer/die Witwe. Folge ist, dass die bisherige Rente weitere drei Monate in voller Höhe ausgezahlt wird. Grundsätzlich ist innerhalb dieser drei Monate der eigentliche Witwer-/Witwenrentenantrag oder Halbweisen-/Waisenrentenantrag zu stellen. Bei der Ortsbehörde für Rentenangelegenheiten (Rathaus) wird der Antrag nach vorheriger Terminabsprache ausgefüllt.

Angehörige von Pensionsempfängern/innen schicken eine Sterbeurkunde unter Angabe der Personalnummer an die Stelle, die Pensionszahlungen leistet. Die Personalnummer steht in der Regel auf dem Überweisungsbeleg.

NACHLASSGERICHT / ERBSCHAFT

Das Nachlassgericht beim für den Wohnort des/der Verstorbenen zuständigen Notariat erhält vom Standesamt eine Benachrichtigung über den Sterbefall. Es ist Aufgabe des Nachlassgerichts, die Erben zu ermitteln. Jegliche testamentarische Verfügung des/der Verstorbenen müssen dem Nachlassgericht mitgeteilt werden. Sofern ein Testament vorhanden ist, werden die Erben zur Testamentseröffnung vorgeladen. Das Nachlassgericht stellt auf Antrag einen Erbschein aus. Dies ist entbehrlich, wenn die Erbeinsetzung in einem notariellen Testament oder in einem Erbvertrag enthalten ist. Bei Verstorbenen ohne Angehörige ist der Nachlass, soweit erforderlich, durch die Gemeinde zu sichern.

WICHTIGE ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

Gemeinde Langenargen

Obere Seestraße 1
88085 Langenargen
Tel.: 07543/9330-0
Fax: 07543/9330-46
Mail: rathaus@langenargen.de

Standesamt (I. OG, Zimmer 17)
Friedhofsamt (II. OG, Zimmer 22)
Rentenversicherungsangelegenheiten (I. OG, Zimmer 13)
Nachlasssicherung

Tel.: 07543/9330-20
Tel.: 07543/9330-23
Tel.: 07543/9330-28
Tel.: 07543/9330-16

Bestatter

Armin Kramer
Mühlesch 15
88085 Langenargen
Tel.: 07543 / 2575
Fax: 07543 / 3904

Auswärtige Bestattungsunternehmen: siehe Branchen- bzw. Telefonbuch

Kirchen

Katholisches Pfarramt
Pfarrer Steck
Marktplatz 26
88085 Langenargen
Tel.: 07543/2463

Evangelisches Pfarramt
Pfarrer Eidt
Kirchstraße 11
88085 Langenargen
Tel.: 07543/2469

Krankenhäuser

Klinikum Friedrichshafen
Röntgenstraße 2
88048 Friedrichshafen
Tel.: 07541/96-0
Fax: 07541/96-1185

Klinikum Tettnang
Emil-Münch-Straße 16
88069 Tettnang
Tel.: 07542/531-0
Fax: 07542/531-178

Nachlassgericht

Amtsgericht Tettngang
Montfortplatz 1
88069 Tettngang
Tel.: 07542/519-0
Fax: 07542/519-129

Landratsamt Bodenseekreis

Gesundheitsamt
Glärnischstraße 1-3
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541/204-5852 und -5853
Fax: 07541/204-8807

Deutsche Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung
Eugenstraße 41
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541/88080

Zeitungen

Montfort Bote
Anzeigenaufnahme
Schneider multimedia
Bahnhofstraße 36
88085 Langenargen
Tel.: 07543/2088
Fax: 07543/2018

Schwäbische Zeitung Tettngang
Lindauer Straße 11
88069 Tettngang
Tel.: 07542/9418-0

Schwäbische Zeitung Friedrichshafen
Schanzstraße 11
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541/7005-0

Südkurier
Karlstraße 35
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541/ 7070-5748